

Satzung

der SegelGemeinschaft Zeuthen e.V. (SGZ)

(Neufassung März 2014)

§1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

Die SegelGemeinschaft Zeuthen e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Dorfaue 3, 15738 Zeuthen.

Die SegelGemeinschaft Zeuthen ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Verband Brandenburgischer Segler und mittelbares Mitglied im Landessportbund Brandenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports insbesondere in der Form des Fahrtensegelns, des Kinder-, Jugend- und Regattasports sowie die bewusste Einhaltung der Ordnung und Sicherheit und des Umweltschutzes im Sinne der für den Verkehr mit Sportbooten geltenden gesetzlichen Regelungen.

Die Vereinigung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind angemessene Aufwandsentschädigungen für Kinder- und Jugendtrainer. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Familienmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ruhenden Mitgliedern
- Auswärtigen Mitgliedern
- Vorläufigen Mitgliedern

3.1. Ordentliche Mitglieder

sind volljährige Personen mit allen Rechten und Pflichten.

3.2. Familienmitglieder

sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern und deren minderjährige Kinder, sofern sie nicht sonstige Mitglieder sind.

3.3. Fördernde Mitglieder

fördern die Vereinigung gemäß dessen Satzung und entsprechend ihren Möglichkeiten.

3.4. Jugendmitglieder

haben das 6. Lebensjahr vollendet und nehmen am Sport- und Vereinsleben teil. Sie werden mit Erreichen der Volljährigkeit als ordentliche Mitglieder übernommen.

3.5. Ruhende Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können die Ruhende Mitgliedschaft beantragen. Die Ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird für maximal fünf Jahre durch Vorstandsbeschluss gewährt. Diese Mitglieder haben weder die Rechte noch die Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie zahlen nur die Beiträge, die der Verein für sie an übergeordnete Verbände entrichten muss. Sollte das ruhende Mitglied die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ohne Rückmeldung verstreichen lassen erfolgt zum Ende der beantragten Frist automatisch der Austritt.

3.6. Auswärtige Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können für die Zeit in der der Schwerpunkt ihrer sportlichen Aktivitäten außerhalb der SegelGemeinschaft Zeuthen liegt die Auswärtige Mitgliedschaft beantragen. Hierzu zählen zum Beispiel längere Törns oder das Training in einem Leistungszentrum. Die Auswärtige Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird für maximal fünf Jahre durch Vorstandsbeschluss gewährt. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Während dieser Zeit wird das Vereinsgelände und der Hafen **nicht** genutzt. Sie sind von den Pflichten ordentlicher Mitglieder befreit. Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

3.7. vorläufige Mitglieder

sind Mitglieder die durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen wurden und noch nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu ordentlichen Mitgliedern erklärt wurden.

§4 Erwerb, Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und begründet zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach mindestens einjähriger vorläufiger Mitgliedschaft.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4.2. Änderung der Mitgliedschaft

Die Änderung der ordentlichen Mitgliedschaft zur ruhenden Mitgliedschaft und zurück zur ordentlichen Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Beantragung hat bis zum 30. September für das Folgejahr zu erfolgen. Die Ruhende Mitgliedschaft kann nur für ganze Kalenderjahre, beginnend mit dem 1. Januar, gewährt werden.

Über die Gewährung der ruhenden Mitgliedschaft und deren Beendigung entscheidet der Vorstand.

Die Änderung der Mitgliedschaft in eine auswärtige Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Beantragung muss den Zweck der auswärtigen Mitgliedschaft beinhalten. Die Dauer der Abwesenheit hat sich mindestens über 12 Monate zu erstrecken. Die auswärtige Mitgliedschaft kann nur für ganze Kalendermonate gewährt werden. Über die Gewährung der auswärtigen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigungsfrist für Jugendmitglieder beträgt einen Monat zum Quartalsende.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen unehrenhafter Handlungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern;
- b) wegen fortgesetzter grober Verstöße gegen die Satzung, die Ordnung oder die Beschlüsse der Organe des Vereins;
- c) wegen Schädigung des Ansehen des Vereins, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen an Beiträgen und Nutzungsgebühren.

In den Fällen a) bis c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Im Fall d) erfolgt der Ausschluss nach Verstreichen der 2. Mahnfrist.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Austritt und Ausschluss bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der geltenden Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder der Vereinigung haben das Recht, das Gemeinschaftseigentum der Vereinigung wie Gelände, Steganlage, Klubhaus mit Sanitärtrakt unentgeltlich zu nutzen.

Sie haben das Recht, private Gäste an der Nutzung teilhaben zu lassen. Dabei sind die in der Objektordnung festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten.

Sie haben das Recht, an regionalen und überregionalen sportlichen Vergleichen (Wettfahrten, Fahrtensegeln) teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten und haben ab dem 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages erfolgt die Vergabe von Bootsständen und Kojen durch den Vorstand an ordentliche, vorläufige und Familienmitglieder.

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich aktiv sportlich zu betätigen und an der Erhaltung des Vereins mitzuarbeiten.

Sie haben die Pflicht, fristgerecht Beiträge und Gebühren für die individuelle Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zu entrichten.

Sie haben die Pflicht, das Gemeinschaftseigentum sorgfältig zu behandeln und an der Werterhaltung der Einrichtungen und dem Wohlergehen des Vereins mitzuwirken.

§6 Maßregelung

Mitgliedern, die gegen die Satzung, die geltenden Ordnungen, gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand als Maßregelung ein Verweis ausgesprochen werden.

Der Bescheid über die Maßregelung ist durch einen Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Maßregelung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

7.2. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Revisionskommission
- die Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Wahl der Revisionskommission
- die Festsetzung von Beiträgen
- die Festsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen.

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- der Vorstand das beschließt oder
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, gegebenenfalls vorliegender Beschlussvorlagen und bei Satzungsänderungen der wörtlichen Mitteilung der Änderung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit

bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Über die Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

7.2.1 Stimmrecht und Wählbarkeit

Ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder über 18 Jahren haben das Stimm- und Wahlrecht und können in die Organe des Vereins gewählt werden. Mitglieder mit einer vorläufigen Mitgliedschaft haben das Stimm- und Wahlrecht, können aber nicht selbst in die Organe des Vereins gewählt werden.

Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nichtmitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn die Mitglieder mehrheitlich zustimmen.

7.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach BGB §26 und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Objektwart
- Hafenmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Fahrtenobmann

Gerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Außergerichtlich vertreten wird der Verein durch die genannten Vorstandsmitglieder jeweils allein.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat jährlich einen Rechnungsabschluss aufzustellen und alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

Beschlüsse grundsätzlicher Art, die das Vereinsleben betreffen, sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Obleute einzusetzen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

7.4 Die Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder als Revisionskommission. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisionskommission erstattet in der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen, nach Vereinnahmung aller Forderungen und Begleichung aller Verbindlichkeiten, zur Verwendung an den Verband Brandenburgischer Segler, damit eine Neugründung erleichtert wird.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 4. Mai 1990 beraten und beschlossen. Sie wurde auf den Jahreshauptversammlungen am 20. März 1993, am 16. März 2002 und am 15. März 2014 überarbeitet und ergänzt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zeuthen, 15. März 2014

Frank Schulz
1. Vorsitzender